

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“
und in Kindertagespflege der Gemeinde Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ der Gemeinde Oppach.
- (2) Trägerin der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ ist die Gemeinde Oppach.
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung sowie Urlaub der Kindertagespflegeperson, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Davon ausgeschlossen sind Schließzeiten in Verbindung mit einer Epidemie.

§ 3
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge
Kinderkrippe und Kindertagespflege

- (1) Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Kinderkrippe und Kindertagespflege (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wie folgt festgelegt:
 - 16,84 % der im laufenden Jahr ermittelten Betriebskosten bei einer Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich,
 - Elternbeiträge für 6 und 4,5 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche werden entsprechend prozentual verringert.
- (2) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde bis 30 Minuten ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Für eine Überschreitung bis zu einer Stunde werden 15,00 € erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € pro Tag erhoben.
- (4) Für eine Betreuung über die festgelegte Öffnungszeit hinaus wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € für jede angefangene viertel Stunde erhoben.

§ 5
Höhe der Elternbeiträge
Kindergarten

- (1) Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) wie folgt festgelegt:
 - 18,43 % der im laufenden Jahr ermittelten Betriebskosten bei einer Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich,
 - Elternbeiträge für 6 und 4,5 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche werden entsprechend prozentual verringert.
- (2) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde bis 30 Minuten ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € erhoben. Für eine Überschreitung bis zu einer Stunde werden 10,00 € erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 15,00 € pro Tag erhoben.
- (4) Für eine Betreuung über die festgelegte Öffnungszeit hinaus wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 7,00 € für jede angefangene viertel Stunde erhoben.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge Hort

- (1) Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Hort (schulpflichtige Kinder bis zum Schuljahresende der 4. Klasse) wie folgt festgelegt:
 - 20,89 % der im laufenden Jahr ermittelten Betriebskosten bei einer Ganztagsbetreuung bis zu 6 Stunden täglich (einschließlich Frühhort und Ferienbetreuung) mit.
- (2) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde bis 30 Minuten einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 5,00 € erhoben. Für eine Überschreitung bis zu einer Stunde werden 10,00 € erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 10,00 € pro Tag erhoben.
- (4) Für eine Betreuung über die festgelegte Öffnungszeit hinaus wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 7,00 € für jede angefangene viertel Stunde erhoben.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG erhalten Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, eine Absenkung des Elternbeitrages. Die prozentualen Absenkungen richten sich nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses des zuständigen Landkreises.
- (2) Die Ermäßigungen finden keine Anwendung bei einer Mehrbetreuungszeit.
- (3) Die Eltern haben gemäß § 90 SGB VIII die Möglichkeit beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, Landkreis Görlitz bzw. Bautzen) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen. Bis zum Vorliegen eines entsprechenden Bescheides wird der volle Elternbeitrag erhoben. Eine Verrechnung bzw. Erstattung zu viel gezahlter Elternbeiträge erfolgt nach dessen Vorlage.

§ 8 Getränkbereitstellung

In der Kindertagesstätte werden den betreuten Kindern Getränke bereitgestellt. Außerdem werden mit den Kindern Feste (Büfets zu Ostern, Fasching, Nikolaus, Kindertag u. a.) durchgeführt. Des Weiteren wird für jedes Kind das Portfolio erstellt. Dafür werden monatlich nachstehende Entgelte erhoben:

- | | |
|--------|---|
| 3,80 € | für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit einer angemeldeten Betreuungszeit von täglich über 4,5 Stunden |
| 2,80 € | für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit einer angemeldeten Betreuungszeit von täglich bis zu 4,5 Stunden sowie für Hortkinder. |


§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung
der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Oppach festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag (§§ 4 – 6) für Kinder der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach sowie das Getränkegeld (§ 8) für Kinder der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oppach sind jeweils am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ und in der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach vom 24.11.2014 und deren Änderung vom 19.11.2020 außer Kraft.

Oppach, den 15.07.2022


Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

